### Thesen zur Doktorarbeit

# Versuch zur Kritik und Überwindung des Positivismus in der deutschen Rechtswissenschaft: Von der dezisionistischen Staatslehre über das Konzept des Verwaltungsstaates bis hin zur Institutionengarantie

vorgelegt von

dr. Péter Techet LL.M, M.A.

Betreuer:

Prof. em. Dr. Csaba Varga DSc.

Pázmány Péter Katholische Universität Rechts- und Staatswissenschaftliche Doktorandenschule

Budapest

2018

# Verortung des Forschungsthemas und Methode

Die vorliegende Arbeit behandelt exemplarisch und heuristisch einige theoretischen und praxisbezogenen Themenfelder aus der deutschen Rechtswissenschaft, sie betreffen die geschlossene Sichtweise des juristischen Positivismus: die Frage der Rechtsgültigkeit; die Besonderheit der juristischen Logik und Argumentation; den Prozess der Verfassungsgebung jenseits der vorgegebenen, verfassungsrechtlichen Rahmen; die neuen Funktionen der staatlichen Verwaltung hinsichtlich der Industrialisierung bzw. ihre Konsequenzen für die Legitimität des Staates; sowie die Problematik, wie Verfassungsinhalte festgestellt und geschützt werden können, auch wenn diese Inhalte und Garantien nur dem Wesen und nicht den gesetzten Normen der jeweiligen Verfassungen zu entnehmen sind. Die vorliegende Arbeit strebt insofern keine geschlossene Kritik des Rechtspositivismus an, sondern nimmt sich Themen und Konzepten an, welche in der deutschen Rechtswissenschaft als Kritik oder als metapositivistische Öffnung der bestehenden, positivistisch gesetzten Rechtsnormen entwickelt wurden. Die Dissertation umfasst rechtstheoretische, verfassungsrechtliche und verwaltungsrechtliche Aspekten.

Der juristische Positivismus ist zwar fähig, das bereits entstandene und bereits gültige Rechtssystem und sein inneres Funktionieren zu beschreiben. Aber er vermeidet die Fragen, die sich auf die Entstehung, Durchsetzung und Beendung des bestehenden Rechtssystems beziehen. Diese Fragen lassen sich nämlich nicht von der inneren Logik eines bestehenden Rechtssystems beantworten. Sie können entweder naturrechtlich aufgeworfen werden, indem das Rechtssystem "nach oben" aufgeschlossen wird, oder in einer Perspektive, die die

Interaktionen zwischen den gesellschaftlichen Kräften und dem Rechtssystem – im Sinne der rechtstheoretischen Ansätze von Carl Schmitt oder Csaba Varga – in den Blick nimmt.

Die Dissertation behandelt konkrete juristische Probleme: die deskriptive – teilweise ideengeschichtliche – Darstellung gewisser, problembezogener Theorien (Schmitts idealistischer Rechtsbegriff; juristische Argumentation; realistische Verfassungsontologie; Daseinsvorsorge; Lehre der institutionellen Garantie) ermöglicht die kritisch-analytische Besprechung rechts- und staatstheoretischer Fragen (Quelle, Entstehung, Zweck des Rechts). In der Dissertation werden unterschiedliche Fragen in den Kapiteln aufgeworfen, alle ermöglichen rechtstheoretische Analysen. In diesem Sinne zeigen sich die Zusammenhänge zwischen rechtstheoretischen Ansätzen und konkret-juristischen Problemfeldern.

# Überblick

Carl Schmitts rechtstheoretische und verfassungsrechtliche Arbeiten stellten den Rahmen dar, in dem sich meine kritischen Ansätze hinsichtlich des Rechtspositivismus formulieren. Im ersten und zweiten Kapitel schildere ich zuerst die idealistische Kritik am Rechtspositivismus, wie diese in den früheren Werken von Carl Schmitt vorzufinden ist. Dabei lässt sich auch die innere Entwicklung des Schmitt'schen Lebenswerkes erkennen, das idealistische und voluntaristische Elemente ebenso beinhaltet. Im zweiten Kapitel steht die Frage im Mittelpunkt, ob die juristische Logik – wie sie in der rechtspositivistischen Methodenlehre festgelegt ist – den eigentlichen Aufgaben juristischer Normierungen gerecht werden kann.

Dabei wird bewiesen, warum ein geschlossenes, "mathematisiertes" Argumentationssystem, wie die juristische Logik klassisch betrieben wird, einerseits selbstreferentiell, andererseits ideologisch begründet ist. Nachdem Schmitts antipositivistische Haltung (Kapitel I) und die Probleme einer geschlossenen Rechtslogik aufgezeigt werden (Kapitel II), behandeln die weiteren Kapitel (Kapitel III, IV, V) konkrete Themen, an denen sich die Kritik des juristischen Positivismus erarbeiten lässt – diese Themen sind Ergebnisse von Versuchen in der deutschen Rechtswissenschaft, neue Wege angesichts neuer gesellschaftlicher und juristischer Herausforderungen einzuschlagen. Im Kapitel III wird der Prozess der Verfassungsentstehung – unter den konservativen Vorbehalten gegenüber jeglichen voluntaristischen Konzepten – dezisionistisch erörtert und analysiert. Im Kapitel IV steht die Frage im Mittelpunkt, wie sich das Rechtssystem den neuen Herausforderungen, die in einer industrialisierten Gesellschaft entstehen, verfassungs- und verwaltungsrechtlich stellen kann: Anhand der Theorien von Ernst Forsthoff, einem Schüler von Carl Schmitt, lässt sich erforschen, wie das Rechtssystem auf neue Erwartungen - etwa das Schutzbedürfnis der individuellen Lebensräume - jenseits des juristischen Positivismus reagieren solle bzw. welche Konsequenzen und mögliche Gefahren die dabei erforderliche, metapositivistische Auflockerung der Rechtsstaatlichkeit mit sich ziehe. Im Kapitel V steht auch eine Problematik im Mittelpunkt, die von der deutschen Rechtswissenschaft erst jenseits der positivistischen Geschlossenheit des Rechtssystems erkannt, geschweige denn gelöst werden konnte – es geht um die Frage, ob und wie sich die zu schützenden Inhalte in der Verfassung erkennen und diese vor Verfassungsänderungen bewahren lassen. Dabei stütze ich auf die Theorie der sog. institutionellen Garantie, die in der Weimarer Republik angesichts der Frage, welche Teile der Reichsverfassung abgeändert werden dürfen, aufgestellt und in der Bonner Republik dann letztendlich positivrechtlich formuliert wurde.

### Thesen der einzelnen Kapitel

Im Kapitel I steht der Gegensatz zwischen Naturrecht und juristischem Positivismus im Mittelpunkt. Anstatt die Naturrechtslehre, von der es mehrere Richtungen gibt, zu analysieren, wird der positivistische Rechtsbegriff – nach welchem das Recht ein Produkt des staatlichen Willens sei – anhand von früheren Werken von Carl Schmitt infrage gestellt. In diesen Werken liefert Schmitt eine im Sinne von Hegel gleichzeitig idealistische und etatistische Kritik des juristischen Positivismus. Dieser frühere Schmitt sche Versuch, der in den späteren Phasen des Lebenswerks mal etatistisch, mal dezisionistisch übertönt wurde, ermöglicht auch eine kritische Auseinandersetzung mit Hans Kelsens Verständnis des Naturrechtes. In diesem Kapitel werden die Unterschiede zwischen der Naturrechtslehre und dem juristischen Positivismus in der Frage, ob die juristische Gültigkeit vom Inhalt oder der Form her bestimmt sei, ausgemacht: Während der juristische Positivismus die Rechtsform für die wesentliche Qualität der rechtlichen Gültigkeit hält, erblickt die Naturrechtslehre im Inhalt das entscheidende Element der juristischen Gültigkeit.

Dabei werden die folgenden Thesen aufgestellt:

1. Carl Schmitt verstand in seinen früheren Schriften unter "Recht" nicht bloß das Gesetz – also den gesetzten Willen der jeweiligen staatlichen Gesetzgeber –, sondern er verortete das Recht jenseits und oberhalb des staatlichen Willens als einen Inhalt, der willkürlich nicht abgeändert werden dürfe. (Die offene, nicht gesetz-fixierte juristische Herangehensweise lässt sich sowohl beim Dezisionismus – siehe Kapitel III -, als auch bei der Daseinsvorsorge – siehe Kapitel IV – erkennen.)

- 2. Carl Schmitts früheres Verständnis vom "Recht" als einer überstaatlichen Idee, welcher sich sowohl der Staat als auch der/die Einzelne zu unterwerfen habe, zeigt Ähnlichkeiten mit der Naturrechtslehre diese Ähnlichkeit wird aber im Schmitt'schen Lebenswerk nur selten thematisiert.
- 3. Hans Kelsen versteht hingegen das Recht als gesetzte Norm, die infolge der Autorität der Gesetzgeber insofern wegen der Rechtsmäßigkeit der Rechtssetzung und nicht aufgrund des Inhaltes gültig sei.
- 4. Indem Kelsen die Naturrechtslehre des "naturalistischen Fehlers" bezichtigt als ob die Naturrechtslehre vom Sein auf Sollen schlussfolgern würde –, verkannt er den Natur-Begriff der Naturrechtslehre: Dieser entspricht nämlich nicht der Sein-Sphäre, weil die Natur in der Naturrechtslehre, wie auch im Schmitts früheren Rechtsverständnis, selber ein Sollen darstellt, dem die Gesetze als ebenso Sollen-Sätze zu entsprechen hätten. Insofern wird die Natur im Sinne des Naturrechts nicht als Sein, sondern als Sollen aufgefasst, daher lässt sich der "naturalistische Fehler" vielmehr beim juristischen Positivismus, der das Recht auf den beliebigen Willen der Gesetzgeber zurückführt, erkennen.

Im Kapitel II steht die Frage im Mittelpunkt, wie die juristische Logik der eigentlichen Aufgabe des Rechts, eine Gesellschaft gestalten zu können, gerecht werden kann. Dabei wird der positivistische Ansatz, das Recht als ein logisch geschlossenes System zu konzipieren, kritisiert. Durch das Axiomatisieren der juristischen Logik und Argumentation entsteht ein zirkulärer Argumentationskreis, der zwar logische Folgerungen ermöglicht – aber nicht mit der Umgebung des Rechts korrespondiert. In diesem Kapitel wird also ein Versuch, die offene Argumentation als Wesen einer genuin juristischen Logik auszumachen, anhand der diesbezüglichen Theorien von Chaïm Perelman unternommen.

Dabei werden die folgenden Thesen aufgestellt:

- 1. Die axiomatische Strukturierung der juristischen Argumentation und die juristische Logik als Syllogismus erfüllen nicht die Aufgabe, das Rechtssystem gegenüber den wechselseitigen Änderungen seiner Umgebung offen zu halten.
- 2. In einer axiomatischen Argumentation entstehen im Sinne von Hans Vaihinger "Alsob"-Aussagen, die nicht mit der Umgebung, sondern mit sich selber referieren.
- 3. Diese Selbstreferenzialität der juristischen Logik, die auch ideologischen Zielen dient, lässt sich mit einer stärkeren Betonung der offenen Argumentation überwinden. Ein Urteil ergibt sich nämlich nicht logisch notwendig, sondern argumentativ offen: Dabei treten der menschliche Wille und die menschliche Verantwortung in den Vordergrund.

Im Kapitel III steht die Frage im Mittelpunkt, wie die Verfassung – im Schmitt'schen Sinne eines politischen Zustandes – jenseits und oberhalb der verfassungsrechtlichen Normen entsteht. Der Analyse liegt die von Carl Schmitt unternommene Unterscheidung zwischen Verfassung (d.h. einer politischen Entscheidung) und Verfassungsgesetz (d.h. der juristischen Normierung) zugrunde. Dem Verfassungsgesetz geht die politische Entscheidung über die Verfassung voraus, insofern lässt sich der Prozess, wie ein Verfassungsgesetz entsteht, nicht durch die Normen des bestehenden Verfassungsgesetzes begreifen. In diesem Kapitel wird demnach versucht, dem Entstehungsprozess der Verfassung (als Sein) und des Verfassungsgesetzes (als Sollen) anhand dezisionistischer Ansätze der deutschen Rechtswissenschaft, vor allem wie sie in den Werken von Carl Schmitt erarbeitet wurden, nachzugehen. Zuerst werden die unterschiedlichen Aspekte der Verfassungsontologie ist nur unter einem existentiellen Verfassungsbegriff möglich, dem – im Gegensatz zu den

axiologischen (wertbezogenen) oder normativistischen (normbezogenen) Verfassungsbegriffen – das Verständnis von der Verfassung als einem politischen, real existierenden Zustand zugrunde liegt. Während der axiologische Verfassungsbegriff nur die Inhalte als neue Verfassung akzeptiert, welche einem metajuristischen Sollen entsprechen, verbleibt der normativistische Verfassungsbegriff im bestehenden Rechtssystem. Eine neue Verfassung entsteht aber weder infolge metajuristischer Inhalte eines metajuristischen Sollens noch aufgrund positivistischer Normen des bestehenden Rechtssystems – sie entsteht, wie es sich in einer realistischen Verfassungsontologie nachzeichnen lässt, aufgrund politischer Entscheidungen, die Sein- und keine Sollen-Phänomene darstellen. Erst wenn sich die politische Entscheidung durchsetzen kann, entsteht die Verfassung, d.h. der neue politische Zustand, der sich dann ein neues Verfassungsgesetz gibt. Die neue Verfassung ist insofern weder vom früheren noch dem neuen Verfassungsgesetz vorbestimmt: Das frühere Verfassungsgesetz verliert seine Gültigkeit, während das neue Verfassungsgesetz erst aufgrund der erfolgreichen politischen Entscheidung über den neuen politischen Zustand Gültigkeit beanspruchen kann. Dabei wird der menschliche Wille als Grund einer neuen Verfassung – ihrer Existenz und Gültigkeit – analysiert. Eine solche dezisionistische Perspektive, die der Schmitt'schen Verfassungstheorie zu entnehmen ist, klammert aber die Umgebung aus, als ob eine neue Verfassung in einem "sterilen", beliebig und willkürlich ausfüllbaren "Raum" entstünde. Eine neue Verfassung fügt sich aber in eine Umgebung ein, die den Erfolg und die Gültigkeit der Verfassung vorbestimmt: Auch der politische Wille kann nämlich nicht alles wollen. In diesem Sinne lässt sich die dezisionistische Verfassungsontologie – die selber metapositivistisch ist – durch eine konservative Kritik – die ebenso metapositivistisch argumentiert – relativieren.

Dabei werden die folgenden Thesen aufgestellt:

- 1. Während der juristische Positivismus die Verfassung und das Verfassungsgesetz als die oberste Norm innerhalb eines bestehenden Rechtssystems gleichsetzt, lassen sich die Unterschiede zwischen einem bestehenden politischen Zustand und dessen Normierungen mittels eines existenziellen Verfassungsbegriffes erkennen.
- 2. In diesem Sinne wird die Verfassungsentstehung als ein Prozess verstanden, eine politische Entscheidung in der Sein-Sphäre zu fallen.
- 3. Im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen Willensakte, die wie Carl Schmitt beweist den Übertritt von der Sein- in die Sollen-Sphäre ermöglichen: Sowohl in seiner Gültigkeit als auch seiner Durchsetzung bedarf das Rechtssystem menschlicher Willensakte.
- 4. Eine dezisionistische und voluntaristische Verfassungsontologie ist jedoch einer konservativen Kritik zu unterziehen, dabei zeigen sich die Umstände, welche dem beliebigen menschlichen Willen Einschränkungen aufsetzen.

Im Kapitel IV wird die Kritik am juristischen Positivismus anhand der Theorie der Daseinsvorsorge aufgezeigt. Ernst Forsthoff führte diese Begrifflichkeit als bewusst metapositivistisch gedachte Erneuerung des alten Verwaltungsrechtes ein, das – seiner Meinung nach – den neuen Herausforderungen einer industrialisierten Gesellschaft – nämlich der Sicherung des menschlichen Daseins – nicht gerecht werden konnte. Daher strebte Forsthoff die metapositivistische Öffnung des Regulierungszwecks und der Dogmatik des "klassischen" Verwaltungsrechts an. Indem sich die staatliche Verwaltung proaktiv gewisser Themen annimmt, verändert sich das Wesen und Ziel des Verwaltungsrechts: Es garantiert nicht mehr – wie in einem liberalen Rechtsstaat – nur staatliche Passivität und staatliche Anerkennung individueller Freiheit, sondern es greift in das Leben der Individuen proaktiv

ein. Somit erlangt der Staat eine metapositivistische Legitimität, weil der/die Einzelne viel mehr, als es in einem liberalen (und positivistischen) Rechtsstaat der Fall war, auf die staatlichen Leistungen einer proaktiven Verwaltung – im Sinne der Daseinsvorsorge – angewiesen ist. Während Forsthoff das Verwaltungsrecht metapositivistisch entwickelte, beharrte er auf der Idee eines positivistischen Verfassungsrechtes. Er kritisierte also gleichzeitig die Unfähigkeit des positivistischen Verwaltungsrechtes, eine industrialisierte Gesellschaft gestalten zu können, sowie die angenommene Gefahr einer "quantitativen" Totalität des Sozialstaates. Forsthoff unterschied nämlich zwischen der "qualitativen" Totalität – die eine übergesellschaftliche staatliche Autorität ermögliche – und der "quantitativen" Totalität, die Forsthoff als Folge einer vergesellschafteten (d.h. sozialen) Staatlichkeit ablehnte. Seine Thesen über die Daseinsvorsorge zeigen neue Wege für eine metapositivistische, praxisbezogene Staatslegitimität und für ein metapositivistisches, praxisbezogenes Verwaltungsrecht. In diesem Kapitel wird die Entwicklung des Forsthoff'schen Lebenswerks anhand der Daseinsvorsorge – als eines Versuches zur Überwindung des juristischen Positivismus – nachgezeichnet.

In diesem Kapitel werden die folgenden Thesen aufgestellt:

- 1. Das Forsthoff'sche Lebenswerk lässt sich als ein Versuch verstehen, auf die neuen Herausforderungen der industrialisierten Gesellschaft metapositivistische Lösungsansätze darzubieten bzw. diese in das Rechtssystem und die juristische Dogmatik aufzunehmen.
- 2. Die Daseinsvorsorge als neue Verwaltungsfunktion ermöglicht gleichzeitig eine neue staatliche Legitimität, weil der/die Einzelne infolge seiner/ihrer veränderten Lebensumstände in einer industrialisierten Gesellschaft immer mehr proaktive, staatliche Eingriffe benötigt.

3. Dabei stellt sich aber die Frage, ob und wie die metapositivistische Öffnung / Entwicklung des Verwaltungsrechts eine Auflockerung des positivistischen, liberalen Rechtsstaates erfordert.

Im Kapitel V steht die Problematik im Mittelpunkt, wie das Wesen einer Verfassung – im Sinne einer politischen Entscheidung – vor Abänderungen abzuschirmen sei. Die Frage stellte sich besonders in der Weimarer Republik, weil die Reichsverfassung eine vollkommene Verfassungsänderung, ohne die zu schützenden Inhalte festzulegen, ermöglichte. Insofern setzte sich die deutsche Rechtswissenschaft mit der Frage auseinander, ob und wie die Verfassungsänderung und die Verfassungsgebung im Falle einer Verfassung, die diese Unterscheidung nicht kennt, voneinander zu trennen seien. Carl Schmitt trug ebenso zu diesen Debatten bei. Er unterschied zwischen Verfassung und Verfassungsgesetz: Während das Verfassungsgesetz auch im bestehenden Rechtssystem abgeändert werden dürfe, bedeute die Verfassung die politische Entscheidung, die mittels Verfassungsänderung nicht, nur durch eine neue politische Entscheidung - wie diese im Kapitel III dargestellt wurde - angetastet werden dürfe. Carl Schmitt bediente sich dabei der Begrifflichkeit der Institutionen, wie sie bei Friedrich Carl von Savigny und Maurice Hauriou entwickelt wurden, um mit der sog. institutionellen Garantie Verfassungs- und Verfassungsgesetzinhalte voneinander trennen und sie dementsprechend unterschiedlich schützen zu können. Die Lehre der institutionellen Garantie stellte in der Weimarer Republik einen Versuch dar, die Verfassung, auch wenn sie positivrechtlich nicht geschützt wurde, metapositivistisch zu bestimmen und abzuschirmen. Indem die unterschiedlichen Theorien bezüglich dieser Lehre in diesem Kapitel geschildert werden, lässt sich erkennen, wie metapositivistische Versuche, den juristischen Positivismus

zu überwinden, letztendlich in das positive Recht aufgenommen werden und somit zum Schutz des bestehenden Rechtssystems beitragen können.

In diesem Kapitel werden die folgenden Thesen aufgestellt:

- 1. Die Lehre der Institutionen ermöglicht eine metapositivistische Etablierung zu schützender Rechtsinhalte, auch wenn diese Inhalte positivrechtlich nicht festgelegt, geschweige denn unter erhöhten Schutz gestellt wurden.
- 2. Die metapositivistisch gedachte Unterscheidung zwischen Verfassung und Verfassungsgesetz lässt bezüglich der Verfassungsinhalte als Institutionen einen höheren Schutz zu, als die bestehenden Verfassungsnormen, die das Wesen der politischen Entscheidungen verkennen.
- 3. In einem rein metapositivistisch begründbaren Schutz gewisser Verfassungsinhalte ("Institutionen") besteht allerdings die Gefahr, die gesetzten Normen im Interesse vermeintlicher, der politischen Entscheidung (d.h. der Verfassung) zu entnehmenden Inhalte außer Acht zu lassen.
- 4. Daher erfüllt auch ein metapositivistischer Versuch zur Überwindung bestehender positivrechtlicher Einschränkungen seinen Zweck erst in der Positivierung der neu entwickelten Schutzmechanismen wie es im Grundgesetz der Bonner Republik dann erfolgte.

### Zusammenfassung

Das Ziel der Dissertation besteht nicht darin, den juristischen Positivismus zu dekonstruieren – sie zeigt jedenfalls neue Wege, die sich in der deutschen Rechtswissenschaft metapositivistisch anbahnten. Die neuen Lösungsansätze, die sich nicht selten angesichts praktischer Probleme (wie etwa der Herausforderungen des Verfassungs- oder des Verwaltungsrechts in der Weimarer Republik) formulierten, konnten allerdings ihren eigentlichen Zweck erst in der Positivierung – d.h. durch die Aufnahme in das positive Recht – erfüllen.

Einerseits bedarf die moderne Soziabilität eines positivrechtlich gesetzten Rechtssystems – wie eines Fahrplans im Sinne von Georg Lukács. Aber das Recht darf sich nicht von den gesellschaftlichen Änderungen, Prozessen loslösen und als ein logisch in sich geschlossenes System erstarren. Die in der Dissertation exemplarisch und heuristisch geschilderten Versuche, den juristischen Positivismus zu überwinden und somit das Rechtssystem aufzuschließen, beweisen die Interaktionen zwischen dem Recht und der Gesellschaft bzw. die Funktion der Rechtswissenschaft, das Rechtssystem den neuen Herausforderungen anzupassen. Während die Herausforderungen und die Lösungen metapositivistisch erkannt werden können, lässt sich der Zweck, das Rechtssystem zu entwickeln, am besten durch die Positivierung neuer Lösungsansätze bewerkstelligen.

Andererseits weist die Dissertation auch darauf hin, wie metapositivistische Versuche zur Überwindung und Kritik des juristischen Positivismus das Recht nicht nur dynamisieren,

sondern auch dem politischen Willkür ausliefern konnten – wie es der Fall während des Nationalsozialismus war. Metapositivistische Ansätze, wie etwa das konkrete Ordnungsdenken von Carl Schmitt oder die Lehre der Daseinsvorsorge von Ernst Forsthoff, erschienen im Kielwasser der nationalsozialistischen politischen und gesellschaftlichen Umbrüche. Die nationalsozialistische Rechtslehre stellte nämlich selber einen - in vielen Hinsichten neo-naturrechtlichen – Versuch dar, sich über den juristischen Positivismus hinwegzusetzen. Die Lehre der institutionellen Garantie, die ebenso metapositivistischen Ansatz entsprungen war, bewies allerdings die mögliche Synthese metapositivistischer Ansätze und positivistischer Lösungen: Die Aufgabe des Verfassungsschutzes, was in der Weimarer Republik sogar contra legem erreicht werden musste, konnte in der Bonner Republik durch die verfassungsgesetzlich festgelegten Schutzmechanismen – insofern durch die Positivierung der dem Verfassungsgesetz vorausgegangenen politischen Entscheidung – garantiert werden.

# **Publikationen**

das Thema der Dissertation betreffend

Techet Péter: Alkotmánybíróság. [Verfassungsgerichtsbarkeit] In: Pásztor Péter (főszerk.) és Egedy Gergely – Filep Tamás Gusztáv – Karácsony András – Király Miklós – Mezei Balázs – Pesti Sándor (szerk): Magyar politikai enciklopédia. [Ungarische Politische Enzyklopädie], Budapest: Polgári Magyarországért Alapítvány, 2018. [vor Veröffentlichung]

Techet Péter: Állam. [Staat] In: Pásztor Péter (főszerk.) és Egedy Gergely – Filep Tamás Gusztáv – Karácsony András – Király Miklós – Mezei Balázs – Pesti Sándor (szerk): Magyar politikai enciklopédia, Budapest: Polgári Magyarországért Alapítvány, 2018. [vor Veröffentlichung]

Techet Péter: Bíróság. [Gerichtsbarkeit] In: Pásztor Péter (főszerk.) és Egedy Gergely – Filep Tamás Gusztáv – Karácsony András – Király Miklós – Mezei Balázs – Pesti Sándor (szerk): Magyar politikai enciklopédia, Budapest: Polgári Magyarországért Alapítvány, 2018. [vor Veröffentlichung]

Techet Péter: Bűncselekmény. [Verbrechen] In: Pásztor Péter (főszerk.) és Egedy Gergely – Filep Tamás Gusztáv – Karácsony András – Király Miklós – Mezei Balázs – Pesti Sándor (szerk): Magyar politikai enciklopédia, Budapest: Polgári Magyarországért Alapítvány, 2018. [vor Veröffentlichung]

Techet Péter: Büntetés. [Strafe] In: Pásztor Péter (főszerk.) és Egedy Gergely – Filep Tamás Gusztáv – Karácsony András – Király Miklós – Mezei Balázs – Pesti Sándor (szerk): Magyar politikai enciklopédia, Budapest: Polgári Magyarországért Alapítvány, 2018. [vor Veröffentlichung]

Techet Péter: Igazságszolgáltatás. [Judikative] In: Pásztor Péter (főszerk.) és Egedy Gergely – Filep Tamás Gusztáv – Karácsony András – Király Miklós – Mezei Balázs – Pesti Sándor (szerk): Magyar politikai enciklopédia, Budapest: Polgári Magyarországért Alapítvány, 2018. [vor Veröffentlichung]

Techet Péter: Közjog. [Öffentliches Recht] In: Pásztor Péter (főszerk.) és Egedy Gergely – Filep Tamás Gusztáv – Karácsony András – Király Miklós – Mezei Balázs – Pesti Sándor (szerk): Magyar politikai enciklopédia, Budapest: Polgári Magyarországért Alapítvány, 2018. [vor Veröffentlichung]

Techet Péter: Az Ötödik Köztársaság jogképe: Carl Schmitt és René Capitant hatása. [Das Rechtsbild der Fünkften Republik: Die Wirkung von Carl Schmitt und René Capitant] In: Markó György – Schmidt Mária (szerk.): Hogy jobban értsük a huszadik századot. Budapest: XX. Század Intézet, 2014, pp. 370-377.

Techet Péter: Carl Schmitt: Egy szellemi kalandor. [Carl Schmitt – Ein intellektueller Abenteurer] Gödöllő-Máriabesnyő: Attraktor Kiadó, 2013.

Techet Péter: Carl Schmitt és a nemzetszocializmus. [Carl Schmitt und der Nationalsozialismus] In: Politikatudományi Szemle, 21 (2012), 1, pp. pp. 133-152.

Techet Péter: Az alkotmányozó akarat: Avagy a lét és a legyen kapcsolata. [Der verfassungsgebende Wille. Oder das Verhältnis von Sein und Sollen] In: Jakab András – Körösényi András (szerk.): Alkotmányozás Magyarországon és máshol. Politikatudományi és alkotmányjogi megközelítések. [Verfassungsgebung in Ungarn und anderswo. Politikwissenschafliche und verfassungsrechtliche Annäherungen] Budapest: MTA Társadalomtudományi Kutatóközpont Politikatudományi Intézet, 2012, pp. 58-74.

Techet Péter – Karácsony András: Idő és jog. [Zeit und Recht] In: Mezey Barna (szerk.): A szimbólumok üzenete. A jogi kultúra jelképei: eljárások, szokások, formák és tárgyak. [Die Botschaft der Symbole. Die Symbole der Rechtskultur: Prozesse, Gebräuche, Formen und Gegenstände] Budapest: ELTE Eötvös Kiadó, 2011, pp. 269-294.

Techet Péter: Carl Schmitt 1933 előtt és után. [Carl Schmitt vor und nach 1933] In: Valóság, 54 (2011), 7, p. 1-11.

Techet Péter: Az alkotmány jelentése. [Die Bedeutung der Verfassung] In: Kommentár, 5 (2011), 5, pp. 114-123.

Techet Péter: A láncok védői – az emberi jogok kritikusai. Konzervativizmus és emberi jog. [Die Schützer der Ketten – die Kritiker der Menschenrechte. Konservativismus und Menschenrechte] In: Kommentár, 5 (2011), 2, pp. 3-22.

Techet Péter: Kortársunk-e Carl Schmitt? [Ist Carl Schmitt einer von uns?] In: Világosság, 51 (2010), 3, pp. 7-12

Techet Péter: Carl Schmitt à la française. In: Világosság, 51 (2010), 3, pp. 53-64.

Techet Péter: Chantal Mouffe és Carl Schmitt. [Carl Schmitt und Chantal Mouffe] In: Korunk (Kolozsvár), 21 (2010), 12, pp. 78-85.

Techet Péter: Érvényesség, érvényesülés és az akarat. [Gültigkeit, Wirkung und Wille] In: Közjogi Szemle, 3 (2010), 2, pp. 51-56.

Techet Péter: Carl Schmitt magánya. [Die Einsamkeit von Carl Schmitt] In: Carl Schmitt: Ex Captivitate Salus: Egy német fogoly vallomásai 1945/47-ből. Gödöllő-Máriabesnyő: Attraktor Kiadó, 2010. pp. 101-121.

Techet Péter: Carl Schmitt válasza. [Carl Schmitts Antwort] In: Kommentár, 4 (2010), 6, pp. 81-88.

Techet Péter: A jogállam ellenségei és áldozatai. [Feinde und Opfer des Rechtsstaates] In: Kommentár, 4 (2010), 3, pp. 8-20.

Techet Péter: Logika-e a jog? [Ist das Recht Logik?] In: Jogtudományi Közlöny, 65 (2010), 7-8, pp. 380-385.

Techet Péter: Sonja Buckel-Ralph Christensen-Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.): Neue Theorien des Rechts. In: Iustum Aequum Salutare, 5 (2009), 2, pp. 231-238.

Techet Péter: Christian Winterhoff: Verfassung – Verfassunggebung – Verfassungsänderung. Zur Theorie der Verfassung und der Verfassungsrechtserzeugung. In: Iustum Aequum Salutare, 5 (2009), 1, pp. 224-232.

Techet Péter: Varga Csaba jogelméletének különös része – Avagy jogelméleti és jogpolitikai rendszerváltás kritika. [Der besondere Teil von Csaba Vargas Rechtstheorie – oder rechtstheoretische und rechtspolitische Kritik des Systemwechsels] In: Magyar Jog 56 (2009), 5, pp. 318-320.

Techet Péter: A jog funkcionális értelmezése: A jog kulturális, társadalmi-politikai és időbeli dimenziójáról. [Die funktionalistische Analyse des Rechts. Über die kulturelle, gesellschaftliche und zeitliche Dimension des Rechts] In: Valóság, 50 (2007), 5, pp. 63-76.

### das Thema der Dissertation nicht betreffend

Techet Péter: Keresztény politika. [Christliche Politik] In: Pásztor Péter (főszerk.) és Egedy Gergely – Filep Tamás Gusztáv – Karácsony András – Király Miklós – Mezei Balázs – Pesti Sándor (szerk): Magyar politikai enciklopédia, Budapest: Polgári Magyarországért Alapítvány, 2018. [vor Veröffentlichung]

Techet Péter: Kereszténydemokrácia. [Christlichdemokratie] In: Pásztor Péter (főszerk.) és Egedy Gergely – Filep Tamás Gusztáv – Karácsony András – Király Miklós – Mezei Balázs – Pesti Sándor (szerk): Magyar politikai enciklopédia, Budapest: Polgári Magyarországért Alapítvány, 2018. [vor Veröffentlichung]

Techet Péter: Modernista válság a katolikus egyházban. [Modernistische Krise in der katholischen Kirche] In: Pásztor Péter (főszerk.) és Egedy Gergely – Filep Tamás Gusztáv – Karácsony András – Király Miklós – Mezei Balázs – Pesti Sándor (szerk): Magyar politikai enciklopédia, Budapest: Polgári Magyarországért Alapítvány, 2018. [vor Veröffentlichung]

Techet Péter: Imperiale Loyalität unter den italienischsprachigen Katholiken in Triest der späten Habsburgermonarchie. In: Osterkamp, Jana: Kooperatives Imperium: Politische Zusammenarbeit in der späten Habsburgermonarchie. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2018, pp. 297-314.

Techet Péter – Bouwers, Eveline G. – Hammami, Miriam – Katzer, Carolin – Mehlmer, Sara: Gotteslästerung in Europa: Religionsvergehen und Religionskritik seit 1500. Materialien für den Unterricht. Schwalbach: Wochenschau Verlag, 2017.

Techet Péter: Alain de Benoist portréja: eszmetörténeti életrajz a francia filozófusról. [Portrait von Alain de Benoist – ideengeschichtliche Biographie des französischen Philosophen] In: Valóság, 53 (2010), 2, pp. 95-109.

Techet Péter: Hányadán állunk? Az egyéni választókerületi rendszer alkotmányossága és értelme. [Wie stehen wir? Über die Verfassungsmäßigkeit und den Sinn der Direktmandate] In: Magyar Szemle, 18 (2009), 3-4, pp. 94-111.